

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Stephan Hobe* (Hrsg.)

### **Die Präambel der UN-Charta im Lichte der aktuellen Völkerrechtsentwicklung**

Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der

Universität Kiel

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1997, 161 S., DM 76,--

"Moral und Ethos der Vereinten Nationen sind (...) dem Zynismus ausgesetzt, der sich an der schier unendlichen Wiederholung ihrer ethischen Prinzipien bei gleichzeitiger sich summierender Schwäche ihrer Verwirklichung nährt."

Trutz Rendtorff

Aus Anlaß des 60. Geburtstages von Prof. Dr. Jost Delbrück fand im November 1995 in Kiel ein Symposium zum Thema "Die durch die Präambel der UN-Charta geweckten Aspirationen in der Perspektive nachfolgender 50jähriger Realisierung" statt. Dieser Band ist eine Sammlung der von seinen Freunden und Schülern geleisteten Beiträge. Sie vergleichen Charta-Anspruch und dessen faktische Realisierung unter dem Aspekt der Konstituierung des Friedens als Rechtsordnung.

Das Buch besteht aus sieben Aufsätzen mit englischen Zusammenfassungen und einem Dokumentenanhang. Der erste, von *Trutz Rendtorff*, befaßt sich mit den ethischen Grundaussagen der Charta. Der Verfasser betont, daß diese auf dem "Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit" basiert; in der Präambel werden diese Prinzipien nicht begründet, sondern bekräftigt. Frieden, Gerechtigkeit, Menschenwürde und Toleranz sind die Hauptbegriffe, die Rendtorff analysiert. In besonders faszinierender Weise teilt der Autor jedem Lebensjahrzehnt des Jubilars eine völkerrechtliche Entwicklung zu.

*Karl-Ulrich Meyn* wirft einen ausführlichen Blick auf die Entstehungsgeschichte, auf Rechtsnatur und inhaltliche Aussagen der Präambel als Vorstellungsbild der Aspiration der Gründer.

*Eibe Riedel* fällt die Besprechung des 1. Absatzes der Präambel zu, deren Begriffe "Geißel des Krieges", "künftige Geschlechter" und "Menschheit" in der Charta nicht wieder vorkommen. Er hebt auf Koexistenz-, Koordinations- und Integrationsrecht ab und betont: "Die Präambel sollte zu Herzen gehen, nicht in erster Linie nur den Verstand ansprechen." (S. 36)

Der vierte Beitrag von *Klaus Dicke* sowie die folgenden von *Stephan Hobe* und *Ursula Heinz* bieten interessante Analysen mit dem Hintergrund der Philosophie Kants, eines

Rekurses auf einen "Glauben" oder der Gerechtigkeitstheorien von John Rawls. Diese Passagen, wie auch den letzten Beitrag von *Hans-Joachim Schütz*, der den friedlichen Wandel und damit den Bezug zu unserer Zeit besonders bespricht, muß jeder Leser für sich entdecken.

Den Autoren ist zweifellos etwas Besonderes gelungen: Den Leser erwarten nicht nur fundierte juristische Kommentare. Als analytische Synthese aus Rechtsphilosophie, Soziologie, Theologie und Geschichte in bezug auf das Recht der UN-Charta verdeutlicht der schmale Band komplexe Zusammenhänge und gibt deutliche Impulse. Der Idealismus der Autoren, sich in Lehre und Forschung für eine bessere Völkerrechtsordnung nach dem Vorbild des Jubilars einzusetzen, ist jederzeit spürbar.

Eine gelungene Veröffentlichung mit deutlichen persönlichen Akzenten.

*Dagmar Reimann*

*Ulrich Fastenrath / Theodor Schweisfurth / Carsten-Thomas Ebenroth*

**Das Recht der Staatensukzession (The Law of State Succession)**

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Band 35

C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1996, 380 S., DM 174,--

Band 35 der Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht enthält die Referate und Thesen sowie die Diskussion des der Staatensukzession gewidmeten zweiten Teils der Tagung der Gesellschaft 1995 in Leipzig.

Den Anfang macht das Referat von *Ulrich Fastenrath* (S. 9-44). Es gibt einen knappen Überblick über den Begriff der Staatensukzession unter Hinweis auf die uneinheitliche Staatenpraxis und plädiert für das "Konzept des selbstbestimmten Volkes" als Anknüpfungsgrundlage für Rechtsregelungen der Staatennachfolge, im Gegensatz zum "rechtspositivistischen Konzept", das Rechtsbeziehungen dem (vergänglichen) Staat als "juristischer Person" (zu unterscheiden vom als Personenverband unvergänglichen Volk) zuordnet. Diese Grundlagenfrage, die der Kürze des Referats entsprechend nur angerissen werden kann und durchaus – wie die spätere Diskussion zeigt – die Gefahr in sich birgt, mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker verwechselt zu werden, leitet über zu den "Arten" (d.h. den Kategorien) der Staatennachfolge. Hier wird betont, daß ein wesentliches Problem in der an Schwierigkeiten reichen Materie der Staatensukzession die Frage nach der "Identität" von Staaten darstellt. Die von Fastenrath so genannte "Subjektidentität" eines Staates ist das entscheidende Merkmal für die Unterscheidung zwischen Sezession (Erhalt des ursprünglichen Staates in verkleinerter Form) und Dismembration (Untergang des ursprünglichen Staates) sowie Inkorporation (Aufgehen eines Staates in einem anderen) und Fusion (Verschmelzung zweier Staaten zu einem Neustaat unter Aufgabe der jeweiligen